

Bitte Antrag senden an:

Antragsteller: (Firma, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)

## **Antrag auf Erteilung einer Registriernummer als Hersteller von Verpackungsmitteln für den Export aus der EU**

Hiermit beantrage ich die Registrierung und Erteilung einer Registriernummer (§§ 13p und 13q Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der derzeit gültigen Fassung) für die Herstellung und die Kennzeichnung von Verpackungsholz gemäß dem durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) erstellten Internationalen Standard ISPM Nr. 15 ("Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel").

### **Erklärung**

Zusammen mit dem oben genannten Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

- Für die Herstellung von Verpackungsmaterialien z.B. Kisten, Paletten usw., soweit sie aus Massivholz gefertigt werden, wird nur Holz verwendet, das dem ISPM Nr. 15 entspricht. Es wurde eine Hitzebehandlung (Kennzeichnung HT für Heat Treatment) bei einer Kerntemperatur von mindestens 56°C für die Dauer von mindestens 30 Minuten durchgeführt. Es wird nur entrindetes Holz verwendet.
- Das behandelte Holz wird nur von Betrieben, die für die Behandlung von Verpackungsholz entsprechend dem ISPM Nr. 15 amtlich anerkannt und registriert sind oder von gemeldeten Handelsbetrieben bezogen. In jedem Fall wird ein Behandlungsprotokoll gefordert.
- Das Verpackungsholz wird von uns mit der, dem Betrieb zugeteilten Registriernummer entsprechend den Auflagen des Anhangs 2 des ISPM Nr. 15 gekennzeichnet.
- Lieferscheine/Rechnungen über den Bezug von hitzebehandeltem Holz, die Protokolle über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer sowie Aufzeichnungen über Art und Stückzahl der nach dem ISPM Nr. 15 behandelten oder gekennzeichneten und an andere abgegebenen Hölzer oder aus Holz hergestellten Verpackungen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen amtlichen Stellen vorgelegt.
- Mir ist bekannt, dass die Buchprüfung jährlich durch das Regierungspräsidium vorgenommen wird und gebührenpflichtig ist.
- Mir ist bekannt, dass das Ruhen der Registrierung angeordnet werden kann, wenn bei Kontrollen die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgestellt wird. Mit einem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13p PflBeschauV).
- Des weiteren ist mir bekannt, dass ich für das Inverkehrbringen von markiertem aber nicht ISPM Nr. 15 konformen Material nach den §§ 13r, p und § 15 der PflBeschauV in Verbindung mit § 68 Pflanzenschutzgesetz mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

- Ich gewähre dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle zu den Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Als verantwortliche Person für die in meinem Betrieb gelagerten Hölzer und hergestellten Verpackungsmitteln sowie für deren Kennzeichnung benenne ich:

Herrn     Frau

- 
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg die Verwendung von Holz, das frei ist von Rinde (auch Rindenresten), frei von Bohrlöchern, frei von Anzeichen eines Insektenbefalls, frei von Pilzbefall (sichtbaren Pilzfruchtkörpern) und das keine Verschmutzung z. B. durch Erde aufweist, dringend empfiehlt, da einige Drittländer dies zusätzlich zum ISPM Nr. 15 - Standard fordern.
  - Die Anschrift des oben genannten Betriebes darf im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des JKI (<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>) veröffentlicht werden.

ja         nein

---

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)